

# SATZUNGEN FÜR DIE WASSERGENOSSENSCHAFT GRÖDIG

#### **§1 SITZ UND ZWECK DER GENOSSENSCHAFT**

Die Genossenschaft ist aufgrund freier Vereinbarungen der Beteiligten nach den einschlägigen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes gebildet, hat ihren Sitz in der Gemeinde Grödig und bezweckt die Errichtung und Erhaltung einer Wasserversorgungsanlage zur Versorgung der Liegenschaften und Anlagen ihrer Mitglieder mit Trink- und Nutzwasser.

## §2 RECHTSPERSÖNLICHKEIT DER GENOSSENSCHAFT

Mit der Rechtskraft des Anerkennungsbescheides erlangt die Genossenschaft Rechtspersönlichkeit als Körperschaft öffentlichen Rechtes.

#### §3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder der Genossenschaft sind die freiwillig beigetretenen Eigentümer von Liegenschaffen und Anlagen, die an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen haben oder anzuschließen sind.
- (2) Im Einvernehmen zwischen der Genossenschaft und den betreffenden Eigentümern können Liegenschaften auch nachträglich einbezogen werden.
- (3) Wer in die Genossenschaft einbezogene Liegenschaften oder Anlagen erwirbt, wird Mitglied der Genossenschaft.
- (4) Alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts

## §4 RECHTE DER GENOSSENSCHAFTSMITGLIEDER

Die Genossenschaftsmitglieder sind berechtigt,

- a) aus der Wasserleitung für Trink- und Nutzzwecke Wasser für den eigenen Bedarf zu entnehmen,
- b) an der Verwaltung der Genossenschaft gemäß diesen Satzungen teilzunehmen.

## §5 PFLICHTEN DER GENOSSENSCHAFTSMITGLIEDER

- (1) Die Genossenschaftsmitglieder haben nach Gesetz und Satzung zu den Kosten der Herstellung, der Erhaltung und des Betriebes der gemeinsamen Wasserversorgungsanlage beizutragen.
- (2) Nach der Gründung der Genossenschaft hinzukommende Mitglieder (§ 3 Abs. 2) können zur Leistung eines angemessenen Beitrages zu den bisherigen Aufwendungen sowie zur vorherigen Entrichtung der der Genossenschaft durch den Anschluss etwa verursachten besonderen Kosten herangezogen werden.
- (3) Die Verpflichtung zu den aus dem Genossenschaftsverhältnis entspringenden Leistungen ist eine Grundlast und hat bis zum Betrage dreijähriger Rückstände den Vorrang vor anderen dinglichen Lasten unmittelbar nach den von der Liegenschaft zu entrichtenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben. Die Verpflichtung zur weiteren Beitragsleistung erlischt erst mit der ordnungsgemäßen Ausscheidung der belasteten
  Liegenschaft aus der Genossenschaft oder mit deren Auflösung. Die ausgeschiedenen Liegenschaften haften für die vor ihrer Ausscheidung fällig gewordenen Beiträge.
- (4) Die Mitglieder sind, ausgenommen in den Fällen des § 11 Abs. 3 verpflichtet, die Wahl zum Obmann, Ausschussmitglied oder deren Stellvertreter sowie zum Mitglied des Schlichtungs-ausschusses anzunehmen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Erreichung des Genossenschaftszweckes nach Kräffen zu fördern und den Anordnungen der genossenschaftlichen Organe nachzukommen.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Betreten ihrer Baulichkeiten und Liegenschaften nicht nur während des Baues, sondern auch später dem von der Genossenschaft Beauftragten (z.B. Obmann, Wassermeister) soweit zu gestatten, als dies zur Beaufsichtigung, Instandhaltung und Überprüfung der Anlage notwendig ist.
- (7) Ausscheidende Mitglieder sind auf Verlangen der Genossenschaft verpflichtet, die etwa durch ihr Ausscheiden entbehrlich werdenden und der Genossenschaft nunmehr nachteiligen besonderen Einrichtungen zu beseitigen oder sonst durch geeignete Maßnahmen den früheren Zustand nach Möglichkeit wieder herzustellen.

## §6 AUFBRINGUNG DER MITTEL ZUR ERRICHTUNG, ZUR ERHALTUNG UND ZUM BETRIEB DER ANLAGEN

- (1) Die Mittel zur Errichtung, zur Erhaltung und zum Betrieb der genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage werden aufgebracht:
- a) durch Leistungen der Mitglieder in Form von Barzahlungen, Baustofflieferungen, Arbeitsleistungen und/ oder Fuhrschichten,
- b) durch die Aufnahme von Darlehen,
- c) durch allfällige Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.



- (2) Die Leistungen der Mitglieder bestehen in:
- a) dem Herstellungskostenbeitrag
- b) dem Wasserzins,
- c) den Leistungen später hinzukommender Mitglieder (§ 5 Abs. 2).
- (3) Der Herstellungskostenbeitrag dient zur Bestreitung der Herstellungskosten, soweit sie nicht nach Absatz1 Buchstabe b) und c) gedeckt sind.
- (4) Die nicht nach Absatz1 Buchstabe b) und c) gedeckten Herstellungskosten werden auf die Genossenschaftsmitglieder im Verhältnis ihrer Genossenschaftsanteile aufgeteilt. Die Genossenschaftsanteile werden, soweit nicht besondere Übereinkommen getroffen werden, nach folgendem Maßstab (Schlüssel) ermittelt:
- (5) Änderungen in den Grundlagen der Ermittlungen des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten sind vorzunehmen:
- a) bei Erweiterungsbauten mit Beginn des der Bauvollendung folgenden Kalenderjahres (z.B. Einfamilienhaus wird ausgebaut in ein Zweifamilienhaus),
- b) Gewerbebetrieb: Änderungen des Wasserverbrauches bei mehr als 20 %iger Steigerung.
- (6) Der Wasserzins dient zur Deckung der Erfordernisse:
- a) für die Erhaltung und den Betrieb der Wasserleitung,
- b) für die Verzinsung und Tilgung der Herstellungskosten,
- c) für die Anlage eines allfälligen Erneuerungsfonds (Rücklagen).
- Er besteht aus einer Grundgebühr und einer darüber hinausgehenden Wassergebühr, berechnet nach dem tatsächlichen Verbrauch und ist längstens alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung festzusetzen.
- (7) Die Mitgliederversammlung stellt fest, ob und wie weit der Herstellungskostenbeitrag in Geld, durch Baustofflieferungen, Arbeitsleistung und/ oder Fuhrschichten erbracht werden kann und wie diese Naturalleistungen anzurechnen sind.
- (8) Barzahlungen der Mitglieder sind, wenn die Vorschreibung keine längere Frist / bestimmt, binnen zwei Wochen nach Empfang der Vorschreibung zu entrichten, andere Leistungen nach den Anforderungen des Genossenschaftsausschusses zu erbringen. Bei Säumnis werden Nebengebühren wie insbesondere bankübliche Verzugszinsen und die angefallenen Mahngebühren verrechnet.

## §7 ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Ausschuss,
- c) der Obmann und sein Stellvertreter.

### §8 WIRKUNGSKREIS DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

In den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung fallen:

- a) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzungen oder des Maßstabes (Schlüssel) für die Aufteilung der Kosten (§ 6 Abs. 4);
- b) die Beschlussfassung über die Errichtung, Änderung, Ergänzung, Erhaltung und Wiederherstellung der Wasserversorgungsanlage, über die Grundsätze für ihren Betrieb sowie über die Auftragsvergabe an Unternehmer;
- c) die Beschlussfassung über die Dauer der Geschäftsperiode (in der Regel ein Jahr, Höchstdauer drei Jahre);
- d) die Genehmigung des Voranschlags für die Geschäftsperiode und die Bestimmung der Art und Weise der Bedeckung sowie die Festsetzung der Leistungen der Mitglieder nach § 6 Abs.2 bis 6;
- e) die Festsetzung der Beiträge von Nichtmitgliedern;
- f) die Beschlussfassung über alle Maßnahmen der Genossenschaft, die einen im Voranschlag nicht vorgesehenen Aufwand erfordern;
- g) die Genehmigung des Rechnungsabschlusses für die Geschäftsperiode und die Entlastung des Ausschusses nach Anhörung des Berichtes der Rechnungsprüfer;
- h) die Wahl des Ausschusses;
- i) die Bestellung der Rechnungsprüfer;
- j) die Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft.



#### **§9 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch Verständigung aller Mitglieder vom Obmann einberufen.
- (2) Die Einberufung hat zumindestens alle 3 Jahre zur Durchführung der Neuwahlen, jedoch jedenfalls zur Beschlussfassung über den Voranschlag für die Geschäftsperiode und zur Rechnungslegung über die vergangene Geschäftsperiode, sonst in wichtigen Fällen dann zu erfolgen, wenn es der Ausschuss für notwendig findet oder wenn Mitglieder es verlangen, denen mindestens ein Drittel der in der Genossenschaft vorhandenen Stimmen zukommt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird in der Gemeinde Grödig abgehalten.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann schriftlich, mündlich oder auf sonstige Weise einberufen werden.

Die schriftliche Verständigung ist wenigstens eine Woche vor dem Tag der Abhaltung der Versammlung zuzustellen. Bei mündlicher Verständigung, die ebenfalls mindestens eine Woche vorher zu erfolgen hat, haben alle Genossenschaftsmitglieder auf einer Liste durch ihre Unterschrift die erfolgte Verständigung und den Tag der Verständigung zu bestätigen. Sowohl die schriftliche Verständigung als auch die vorerwähnte Liste haben den Ort, das Datum und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sowie den Hinweis auf die Folge des Nichterscheinens (§ 10 Abs. 3) zu enthalten.

(5) Pro einbezogener Liegenschaft ist der Wassergenossenschaft ein Zustellbevollmächtigter bekanntzugeben. Wird ein solcher Zustellbevollmächtigter nicht namhaft gemacht, so gilt die Zustellung an einen der Miteigentümer dieser Liegenschaft als erfolgt

## §10 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) In der Mitgliederversammlung wird das Gewicht der Stimme eines jeden Genossenschaftsmitgliedes so gewertet, wie es zur Genossenschaft beitragspflichtig ist, wobei der ein Drittel der Gesamtkosten übersteigende Kostenanteil eines Mitgliedes außer Betracht bleibt.
- (2) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur eigenberechtigte Mitglieder. Nicht eigenberechtigte Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter, juristische Personen durch ihre hiezu berufenen Organe aus. Mitglieder, die am persönlichen Erscheinen verhindert sind, können sich durch eigenberechtigte Personen vertreten lassen. Über den Vertretungsumfang ist eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mit Ausnahme der im nachfolgenden Absatz 4 bezeichneten Fälle beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder der Genossenschaft ordnungsgemäß (§ 9 Abs. 4 und 5) verständigt worden sind und wenn mehr als die Hälfte aller Genossenschaftsmitglieder teilnimmt und zugleich wenigstens die Hälfte der gesamten Stimmen (Absatz 1) vertreten ist. Wenn die Versammlung nicht die Beschlussfähigkeit erlangt, ist eine nach halbstündiger Wartezeit mit derselben Tagesordnung durchzuführende zweite Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen und der durch diese vertretenen Stimmen beschlussfähig. Auf diese Folge des Nichterscheinens ist bei jeder schriftlichen oder mündlichen Verständigung vom Stattfinden einer Mitgliederversammlung hinzuweisen (§ 9 Abs. 4).
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Änderungen der Satzungen oder des Maßstabes für die Auffeilung der Kosten sowie der Beschluss über die Auflösung (§ 21) bedürfen wenigstens der Mehrheit der Stimmen der bei einer hierüber einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, im Falle eines Umlaufbeschlusses der Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder. Sie werden erst nach Genehmigung durch die Wasserrechtsbehörde wirksam.
- (5) Wahlen und sonstige Abstimmungen erfolgen mündlich, wenn nicht die Mitgliederversammlung ihre Vornahme mittels Stimmzettel beschließt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist. In die Niederschrift, der ein Verzeichnis der Anwesenden anzuschließen ist, sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und sonstige Ergebnisse aufzunehmen.

#### §11 WAHL DES AUSSCHUSSES

- (1) Zur Leitung und Besorgung der Genossenschaftsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, wählt die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren aus ihrer Mitte durch einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen einen Ausschuss von neun Mitgliedern. Einer Minderheit von wenigstens 20 von Hundert ist auf ihr Verlangen eine verhältnismäßige Vertretung im Ausschuss einzuräumen.
- (2) In den Ausschuss können nur eigenberechtigte Mitglieder gewählt werden, die nicht von der Entsendbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind.



- (3) Jedes Genossenschaftsmitglied ist zur Annahme der Wahl in den Ausschuss und zur Erfüllung der damit verbundenen Obliegenheiten verpflichtet. Die Wahl darf nur ablehnen, wer über 60 Jahre alt, gebrechlich oder außerhalb der Gemeinde des Sitzes der Genossenschaft wohnhaft ist oder in den vorangegangenen Wahlperioden die Stelle eines Ausschussmitgliedes bekleidet hat.
- (4) Wenn die Zahl der Mitglieder des Ausschusses unter drei sinkt, ist eine Mitgliederversammlung zur Besetzung der erledigten Stellen einzuberufen. Bis zur Vervollständigung der Mitgliederzahl führen die Verbliebenen oder der Verbliebene allein die Geschäfte des Ausschusses.
- (5) Endet die Funktionsperiode vor dem Amtsantritt der neu gewählten Organe, dann bleiben die bisherigen Organe bis zum Amtsantritt der neu gewählten Organe im Amt.

#### § 12 WIRKUNGSKREIS DES AUSSCHUSSES

- (1) Der Ausschuss ist zur Erledigung aller Angelegenheiten berufen, die nicht durch die Satzungen dem Wirkungskreis der Mitgliederversammlung oder des Obmannes vorbehalten sind.
- (2) In den Wirkungskreis des Ausschusses fallen insbesondere:
- a) die Wahl des Obmanns und seines Stellverfreters, die Bestellung des Kassiers und des Schriffführers,
- b) die Überwachung der Geschäftsführung des Obmannes,
- c) die Aufsicht über die genossenschaftlichen Unternehmungen bezüglich ihrer Ausführung und Erhaltung,
- d) die Festsetzung der Verhandlungsgegenstände der Mitgliederversammlung,
- e) die Ausarbeitung von Vorschlägen für die Festsetzung der fälligen Leistungen der Genossenschaftsmitglieder,
- f) die Erstellung eines Voranschlages für die Geschäftsperiode (§ 8 lit. c),
- g) die Kassen- und Rechnungsführung,
- h) die Führung des Genossenschaftsbuchs (§ 19),
- i) die Vorbereitung von Anträgen an die Mitgliederversammlung,
- j) die Erstattung des Berichtes über die Geschäftsperiode an die Mitgliederversammlung einschließlich der Vorbereitung des Rechnungsabschlusses,
- k) der Vorschlag über den von neu hinzukommenden Mitgliedern zu leistenden Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen der Genossenschaft,
- I) Anordnungen zur Wiederherstellung schadhaft gewordener Anlagen.
- (3) In außerordentlichen Fällen (z.B. bei unvorhergesehenen Schäden durch Elementarereignisse oder Störfälle) ist der Ausschuss ermächtigt, die zur Behebung eines größeren Schadens unbedingt erforderlichen Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Betriebsmaßnahmen auch dann anzuordnen, wenn sie von der Mitgliederversammlung nicht beschlossen werden konnten und ihre Bedeckung im Voranschlag nicht aufgenommen ist. Der Obmann hat hierüber der nächsten Mitgliederversammlung zwecks nachträglicher Genehmigung zu berichten.
- (4) Der Ausschuss hat einen Voranschlag für die Geschäftsperiode und einen Rechnungsabschluss über die Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaft für die vergangene Geschäftsperiode anzufertigen. Voranschlag und Rechnungsabschluss müssen samt den Belegen dazu vor der Mitgliederversammlung (§ 9 Abs. 2) während einer Woche zur Einsicht der Genossenschaftsmitglieder aufgelegt werden.

## § 13 BESCHLUSSFASSUNG DES AUSSCHUSSES

- (1) Der Ausschuss versammelt sich auf Einberufung des Obmannes und bei dessen Verhinderung des Obmann-Stellvertreters, so off es die Geschäfte erfordern, wenigstens jedoch einmal jährlich. Eine Sitzung ist auch dann einzuberufen, wenn es von einem Drittel der Mitglieder des Ausschusses unter Angabe der Gründe gefordert wird.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Ausschussmitglieder eingeladen worden und mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen nach Köpfen. Der Obmann des Ausschusses stimmt mit. Bei Stimmengleichheit ist seine Stimme ausschlaggebend.
- (3) Jedes Ausschussmitglied hat sich der Stimme zu enthalten, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung seine eigenen Interessen oder jene seiner Ehegattin/ seines Ehegatten, seiner Verwandten oder Verschwägerten bis zum 2. Grad (einschließlich) oder einer von ihm ver-tretenen Person betrifft.
- (4) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Obmann und einem zweiten Mitglied des Ausschusses zu unterfertigen ist. Auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes ist seine von den Beschlüssen abweichende Meinung in der Niederschrift festzuhalten.



#### § 14 WAHL DES OBMANNES, DES STELLVERTRETERS UND BESTELLUNG WEITERER FUNKTIONÄRE

- (1) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte durch einfache Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren den Obmann und dessen Stellvertreter und bestellt gleichermaßen den Kassier, den Schriftführer und allenfalls noch andere besondere Funktionäre.
- (2) Für die Verpflichtung zur Annahme der Wahl gilt § 11 (3) sinngemäß.

#### § 15 WIRKUNGSKREIS DES OBMANNS

- (1) Der Obmann ist das Vollzugsorgan der Genossenschaft und besorgt die ihm übertragenen Geschäfte gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Ausschusses.
- (2) Der Obmann beruft die Mitgliederversammlungen und die Ausschusssitzungen ein, führt den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen und Ausschusssitzungen, bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände, leitet die Verhandlungen und die Abstimmungen und erstattet die Anzeige von dem Ergebnis der Wahlen an die Wasserrechts- und an die Wasserbuchbehörde.
- (3) Der Obmann vertritt die Genossenschaft nach außen.
- (4) Der Obmann zeichnet für die Genossenschaft in der Weise, dass er unter den Namen der Genossenschaft seine Unterschrift setzt. Urkunden, durch die rechtliche Verpflichtungen der Genossenschaft begründet werden, müssen überdies von einem zweiten Mitglied des Aus-schusses mitgefertigt werden.
- (5) Der Obmann wird im Falle seiner Verhinderung vom Obmann-Stellvertreter vertreten.
- (6) Der Obmann hat der Wasserrechts- und Wasserbuchbehörde jährlich den Mitgliederstand unter Angabe der Mitglieder sowie Veränderungen schriftlich mitzuteilen.
- (7) Dem Obmann obliegt die verantwortliche Kontrolle des Kassiers nach Maßgabe seiner Anordnungen.

## § 16 WIRKUNGSKREIS DER RECHNUNGSPRÜFER

- (1) Die Rechnungsprüfer werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestellt.
- (2) Die Rechnungsprüfer müssen eigenberechtigt und dürfen nicht zugleich Mitglieder des Ausschusses sein oder zur Genossenschaft in einem Geschäftsverhältnis stehen.
- (3) Personen, die von der Entsendbarkeit in der Gemeindevertretung ausgeschlossen sind, können nicht als Rechnungsprüfer bestellt werden.
- **(4)** Die Rechnungsprüfer überprüfen auf Grund der Rechnungsbelege den Rechnungsabschluss und den Kassastand und erstatten hierüber der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

# § 17 GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR WAHLEN

- (1) Ergibt sich bei den Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit, so entscheidet eine engere Wahl zwischen jenen beiden Mitgliedern, welche die meisten Stimmen erhalten haben, und bei Stimmengleichheit das Los.
- (2) Die Namen der Gewählten sind durch den Obmann der Wasserrechts- und der Wasserbuchbehörde anzuzeigen.
- (3) Beschwerden betreffend Wahlvorgang und Wahlrecht sind nur binnen zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der Wahl zulässig und bei der Wasserrechtsbehörde einzubringen.

## § 18 ABÄNDERUNG DER SATZUNGEN ODER DES MAßSTABES FÜR DIE AUFTEILUNG DER KOSTEN

Anträge auf Abänderung der Satzungen oder des Maßstabes für die Auffeilung der Kosten können vom Ausschuss oder von den Genossenschaftsmitgliedern, denen mindestens ein Drittel der in der Genossenschaft vorhandenen Stimmen zukommt, gestellt werden. Die Anträge müssen schriftlich mit entsprechender Begründung vorgebracht und dem Obmann zugeleitet werden. Der Obmann leitet die Anträge an die Mitgliederversammlung weiter (siehe § 10 Abs. 4).

Hinweis: Bezüglich Beschlussfassungserfordernisse und Wirksamkeit des Beschlusses wird auf § 10 Abs. 4 hingewiesen.



#### § 19 GENOSSENSCHAFTSBUCH

- (1) Die Genossenschaft hat ein Buch (Ordner) mit folgendem Inhalt zu führen:
- a) einen Motivenbericht mit einschlägigen Daten über die Gründung der Genossenschaft,
- b) die genehmigten Satzungen,
- c) ein Verzeichnis der Genossenschaftsmitglieder, welches stets auf dem aktuellen Stand zu halten ist, mit deren einbezogenen Liegenschaften und Genossenschaftsanteilen,
- d) Mitgliederkataster mit Parzellenverzeichnis,
- e) Katastralkarte über das von der Genossenschaft zu versorgende Gebiet,
- f) etwaige Doppelstücke, Ergänzungen, Teilungen und Nachträge.
- (2) Ein weiteres Buch (Ordner) hat zu enthalten:
- a) alle behördlichen Bescheide und die dazugehörigen Beilagen,
- b) alle genossenschaftlichen Niederschriften (§ 10 Abs. 6, § 13 Abs. 4, § 20 Abs. 3),
- c) durchgeführte Wahlen und deren Ergebnisse,
- d) Schriftverkehr,
- e) Nachweis von Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln,
- f) sonstige Urkunden.

#### **§20 STREITIGKEITEN AUS DEM GENOSSENSCHAFTSVERHÄLTNIS**

- (1) Streitigkeiten, die zwischen Mitgliedern untereinander oder zwischen Mitgliedern der Genossenschaft aus dem Genossenschaftsverhältnis entstehen, sind durch einen fallweise zu bestellenden Schlichtungsausschuss zu schlichten.
- (2) Der Schlichtungsausschuss wird in der Weise gebildet, dass jeder Streitfeil eine Vertrauensperson wählt und diese beiden Vertrauensleute sodann ihrerseits einen Dritten als Obmann des Schlichtungsausschusses wählen. Genossenschaftsmitglieder sind zur Annahme der Wahl verpflichtet. Soferne an einem Streitfall die Genossenschaft als solche nicht selbst beteiligt ist, hat bei den Beratungen des Schlichtungsausschusses auch der Obmann der Genossenschaft oder ein anderes Mitglied des Genossenschaftsausschusses als weiteres Mitglied des Schlichtungsausschusses mitzuwirken.
- (3) Der Schlichtungsausschuss hat unter Einberufung und der Leitung durch den Obmann dieses Ausschusses sowie unter Beiziehung und Anhörung der Streitfeile über den Streitfall zu beraten und sodann zu versuchen, den Streitfall gütlich beizulegen. Die Auffassung des Schlichtungsausschusses ist samt Begründung und mit dem Ergebnis des Schlichtungsversuches in einer von allen Mitgliedern des Schlichtungsausschusses zu fertigenden Niederschrift festzuhalten, die sodann dem Obmann der Genossenschaft zu übergeben und im Genossenschaftsbuch aufzubewahren ist.
- (4) Über Streitfälle, die nicht im Sinne der vorstehenden Bestimmungen beigelegt werden können, kann die Wasserrechtsbehörde angerufen werden.

### **§21 AUFLÖSUNG DER GENOSSENSCHAFT**

- (1) Die Auflösung der Genossenschaft kann nach Sicherstellung der Verbindlichkeiten gegenüber Dritten mit einer Mehrheit von wenigstens 2/3 der Stimmen der Genossenschaftsmitglieder im Sinne des § 10 Abs. 4 beschlossen werden.
- (2) Von der Genossenschaft ist spätestens gleichzeitig mit dem Auflösungsbeschluss das Genossenschaftsvermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem bisher satzungsgemäßen Genossenschaftszweck oder verwandten Zwecken zuzuführen, andernfalls anteilsmäßig auf die Genossenschaftsmitglieder aufzuteilen. Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Genossenschaftsvermögens, reicht dieses nicht aus, anteilsmäßig zu Lasten der Genossenschaftsmitglieder.
- (3) Die Auflösung der Genossenschaft wird durch einen diesbezüglichen Ausspruch der Wasserrechtsbehörde wirksam.



#### WASSERLEITUNGSORDNUNG

## § 1 GESETZLICHE GRUNDLAGEN:

Die WASSERGENOSSENSCHAFT GRÖDIG (WG) versorgt als Körperschaft öffentlichen Rechts gemäß Wasserrechtsgesetz und auf der Grundlage der von der Wasserrechtsbehörde (Amt der Salzburger Landesregierung) mit Bescheid vom 4.12.1956, Zahl 2258/9-I-1956, bewilligten Satzungen die Liegenschaften ihrer Mitglieder im Gemeindegebiet Grödig (ausgenommen die Ortschaften Glanegg und Fürstenbrunn, wo die Salzburger Stadtwerke/-Wasserwerke versorgen) mit Trink-, Nutz- und Feuerlöschwasser. Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in den §§ 3 - 6 der Satzungen festgelegt. Insbesondere sind die Mitglieder gem. § 5 Abs. 4 der Satzungen "verpflichtet, die Erreichung des Genossenschaftszweckes zu fördern und den Anordnungen der genossenschaftlichen Organe nachzukommen". Alle Miteigentümer einer Liegenschaft haften gegenüber der WG zur ungeteilten Hand. Alle Eigentümer bzw. Miteigentümer einer Liegenschaft oder im Ausland lebende Eigentümer bzw. Miteigentümer haben einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten bekanntzugeben.

# § 2 WASSERANSCHLUB, ANSUCHEN:

Jeder Eigentümer, dessen Liegenschaft oder Anlage durch die WG versorgt werden soll, hat vor Baubeginn ein schriftliches Ansuchen an den Obmann der WG zu richten und zwei Lagepläne sowie einen mit dem behördlichen Einreichplan identischen Bauplan beizulegen. Planänderungen sind der WG unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Nach Prüfung des Ansuchens und bei Vorliegen aller Voraussetzungen für den Anschluß erhält der Anschlußwerber die für die Baubehörde nötige Bestätigung. In Ausnahmefällen kann bei Bauplatzer-klärungen der Bauplan innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht werden. Alle diese Bestimmungen gelten auch für Erweiterungen bestehender Bauten und Anlagen. Weder beim Ansuchen, noch im Laufe der Belieferung können von Wasserbeziehern hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die festgelegten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdrucks Ansprüche gestellt werden. Besitzt eine Liegenschaft oder eine Anlage eine Eigenversorgungsanlage (eigene Quelle, Hausbrunnen u.ä.), so ist eine solche Anlage mit dem Anschluß an die Leitung der WG für den von der WG versorgten Bereich stillzulegen. Es darf keinerlei Rohrverbindung zwischen diesem Bereich der WG und einem Versorgungssystem einer Eigenanlage bestehen.

## § 3 ANSCHLUßBEWILLIGUNG, ANSCHLUßGEBÜHR, ANBOT:

Der Ausschuß der WG behandelt und bewilligt das eingereichte Ansuchen gem. den einschlägigen Vorschriften und beschließt gemäß der von der Genossenschaftsversammlung (Generalversammlung) beschlossenen Tarifliste die Anschlußgebühr und eventuelle weitere Leistungen gem. § 6 Abs. 2 der Satzungen (z.B. Herstellungskostenbeitrag, der auch in Grabungsleistungen bestehen kann) sowie nötige Auflagen. Bestehende Wasserrechte (Anschlußrechte bei der WG) sind in die Berechnung einzubeziehen. Die Bewilligung und die Vorschreibung der Gebühren erfolgt in Form eines Anbots, das drei Monate ab Ausstellung aufrecht bleibt. Die Bezahlung gilt als Annahme des Anbots und ist auf jeden Fall vor der Herstellung des Anschlusses, auch des Bauprovisoriums, zur Gänze zu leisten. Alle übrigen Zahlungen an die WG sind gem. § 6 Abs. 5 der Satzungen binnen zwei Wochen ab Empfang der Vorschreibung bzw. Rechnung oder nach eigens festgelegten Fristen zu leisten. (Siehe auch unten § 12.) Wird eine Versorgungsanlage verkleinert oder stillgelegt, dann verbleiben die Anschlußrechte auf der Liegenschaft; eine Rückzahlung von Anschlußgebühren durch die WG ist nicht möglich.

### § 4 HAUSZULEITUNG (ANSCHLUBLEITUNG):

Nach vollständiger Bezahlung der Anschlußgebühr darf der Wasseranschluß hergestellt wer-den, und zwar nur nach den Vorschreibungen der WG und nur durch den von der WG bestellten Wassermeister. Die Kosten für die Herstellung und Instandhaltung der Anschlußleitung/Hauszuleitung (sogenannte Privatleitung) trägt zur Gänze der Anschlußwerber bzw. das Mitglied. Die Hauszuleitung/Anschlußleitung umfaßt die Leitungsstrecke von der Anschlußstelle an der Hauptleitung (Straßenventil) bis einschließlich zum Wasserzähler. Die Anschlußstelle und die Leitungsführung der Anschlußleitung/Hauszuleitung bestimmt der Obmann/Obmannstellverteter unter Beiziehung des Wassermeisters und nach Anhörung des Mitglieds/Anschlußwerbers. Es darf in der Regel für eine Liegenschaft, ein Gebäude bzw. eine Anlage nur eine einzige Anschlußleitung/ Hauszuleitung hergestellt werden. Ausnahmen kann der Ausschuß in begründeten Fällen bewilligen.



### §5 ANSCHLUBLEITUNG/HAUSZULEITUNG FÜR DREI ODER MEHR ANSCHLUBWERBER ALS HAUPTLEITUNG:

Treten drei oder mehr Mitglieder bzw. Anschlußwerber um Anschluß ihrer Liegenschaften oder Anlagen an die WG heran, so trägt die WG die Materialkosten für die zu errichtende gemeinsame Leitung, die nach Errichtung als Hauptleitung in das Eigentum und die Erhaltung der WG übergeht. Diese Leitung ist nach den Anweisungen der WG zu errichten (Länge, Trasse, Dimensionierung usw.). Alle übrigen Kosten (Grabungs- und Installationskosten usw.) tragen die Anschlußwerber gemeinsam zu gleichen Teilen. Kommen nach der Errichtung dieser Hauptleitung noch weitere Anschlußwerber hinzu, so haben diese den bereits an dieser Hauptleitung angeschlossenen Mitgliedern/Wasserbeziehern den aliquoten Anteil der Kosten zu bezahlen, und zwar vor der Herstellung des jeweiligen Anschlusses. Diese finanzielle Regelung für eine bestimmte Hauptleitung gilt nur 15 Jahre ab der Inbetriebnahme der Leitung. Liegt es gemäß einem Beschluß des Ausschusses im Interesse der WG, einen Teil einer Hauzuleitung/Anschlußleitung als Hauptleitung der WG auszubilden, dann stellt die WG ebenfalls das Rohrmaterial. Die übrigen Kosten trägt das Mitglied bzw. der Anschlußwerber.

#### § 6 STRABENVENTILE, WASSERZÄHLER:

Das auf Kosten des Mitglieds erstmalige errichtete Straßenventil geht nach der Errichtung in das Eigentum der WG zur Wartung und Erhaltung über. Jede Liegenschaft, jedes Gebäude sowie jede von der WG bestimmte Anlage muß durch ein eigenes Straßenventil von der Wasserzufuhr absperrbar sein. Jeder Wasserzähler wird ausschließlich vom Wassermeister auf Kosten des Mitglieds errichtet und gewartet, das heißt gem. § 48 Eichgesetz 1950, BGBI. Nr. 152/1950, in der geltenden Fassung innerhalb der festgelegten Zeitabstände (derzeit 5 Jahre) auf Kosten des Mitglieds ausgetauscht und durch einen amtlich geeichten Wasserzähler ersetzt. Die Kosten für diesen Austausch sind vom Wassermeister dem Mitglied direkt zu den üblichen Tarifen zu verrechnen. Die Wasserzähler sind in den Gebäuden und leicht zugänglich mit Rückflußverhinderer zu installieren. Die Montage außerhalb eines Gebäudes ist, außer bei Bauprovisorien (genormte Schächte), nicht gestattet. Bestehende Schächte sind nach Möglichkeit zu beseitigen. In ganz besonders begründeten Fällen kann die Installation in einem gem. ÖNorm errichteten, leicht zugänglichen Schacht vom Ausschuß bewilligt werden. Die Wasserzähler müssen jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Jedes Mitglied haftet für alle äußeren Einwirkungen am Wasserzähler (Beschädigungen, Verschmutzungen, Frost u. dgl.). Alle Schäden sind der WG unverzüglich zu melden. Die Schäden sind vom Wassermeister auf Kosten des Mitglieds ehestens zu beheben. Alle Kosten, die durch besondere Erschwernisse beim Ablesen oder beim Austausch der Wasserzähler entstehen, sind vom Mitglied zu tragen. (Siehe auch § 12.)

# § 7 WASSERANLAGEN IN GEBÄUDEN:

Das bezogene Wasser darf nur für jene Zwecke verwendet werden, die im Ansuchen und in der Bewilligung der WG genannt sind. Für jede Änderung ist um eine neue Bewilligung anzusuchen (siehe oben § 2). Nach dem Wasserzähler kann das Mitglied die Wasserinstallationen nach seinen Plänen und gem. den geltenden Vorschriften ausführen lassen. Alle Geräte und Anlagen, die über das Übliche Ausmaß hinausgehen, also z.B. Schwimmbecken, Kühlanlagen, Drucksteigerungs-anlagen usw., bedürfen der Bewilligung durch den Ausschuß, der auch bestimmte Auflagen (z.B. Füll- und Betriebszeiten) vorschreiben kann. Anlagen dieser Art dürfen die Versorgung anderer Mitglieder nicht beeinträchtigen und müssen mit einem Rückflußverhinderer ausgestattet sein. Es dürfen nur in Österreich zugelassene Anlagen und Geräte eingebaut werden. Jedes Mitglied ist für die fachgemäße Herstellung und Wartung solcher Anlagen verantwortlich und haftet für alle Schäden, die durch solche Anlagen der WG oder einzelnen Mitgliedern entstehen.

## § 8 KONTROLLE VON LEITUNGEN UND ANLAGEN:

Alle Leitungen können von der WG bei Bedarf jederzeit kontrolliert und abgedrückt werden, um z.B. die Dichtheit zu überprüfen. Wird von der WG eine Anschlußleitung/Hauszuleitung überprüft und ist sie in Ordnung, so geht die Überprüfung auf Kosten der WG; ist die Anschlußleitung/Hauszuleitung undicht, so ist die Überprüfung vom Mitglied zu bezahlen. Schäden an der Anschlußleitung/Hauszuleitung sind so bald wie möglich vom Wassermeister auf Kosten des Mitglieds, ausgenommen das Straßenventil, zu reparieren. Gemäß § 5 Abs. 5 der Satzungen sind Mitglieder "verpflichtet, das Betreten ihrer Baulichkeiten und Liegenschaften den von der WG Beauftragten soweit zu gestatten, als dies zur Beaufsichtigung, Instandhaltung und Überprüfung der Anlage notwendig ist". Bei Gefahr im Verzug genügt die Meldung im nachhinein. Diese Bestimmungen gelten auch für Hauptleitungen, die über das Grundstück eines Mitglieds führen.



### § 9 HAUPTLEITUNGEN, WASSERMEISTER:

Die WG errichtet, wartet und erneuert alle ihre Anlagen und Hauptleitungen gem. den ein-schlägigen Vorschriften. Die Installationsarbeiten einschließlich der Anschlußleitungen/Hauszuleitungen bis zum Wasserzähler einschließlich führt gem. § 12 Abs. 2 lit.c der Satzungen der von der WG bestellte Wassermeister nach den geltenden Vorschriften und ÖNormen aus. Die Aufträge für alle Arbeiten erteilt der Obmann bzw. der Obmannstellvertreter. Der Wassermeister haftet für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten. Für alle zu vergebenden Arbeiten dürfen nur konzessionierte Firmen herangezogen werden. Die Vergaben beschließt der Ausschuß. Die Kontrolle über alle Arbeiten üben der Obmann, der Obmannstellvertreter oder eine vom Ausschuß bestimmte Person (z.B. Projektant) aus. Die neuverlegten Leitungen sind vom Wassermeister einzumessen und in den Leitungsplan und in die Detailpläne einzutragen. Der Obmann erhält von allen Plänen und Einmessungen eine Kopie. Die Mitglieder sind verpflichtet, die nötigen Hinweisschilder mit Maßangaben zur Auffindung von Leitungen, Straßenventilen etc. auf ihren Zäunen und Objekten anbringen zu lassen, wobei auf die Wünsche der Mitglieder im Rahmen der technischen Möglichkeiten Rücksicht zu nehmen ist.

#### § 10 GRABUNGSARBEITEN:

Für die von der WG angeordneten Grabungsarbeiten hat die Grabungsfirma alle Energie-träger, Straßenerhalter etc. zu verständigen und das entsprechende Einvernehmen herzustellen. Die Grabungsbewilligungen der Grundeigentümer sind von der WG einzuholen. Nach den Grabungsarbeiten ist der ursprüngliche Zustand durch die Grabungsfirma wieder herzustellen, die auch für alle Grabungsschäden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften haftet. Bei Grabungen in landwirtschaftlich genutztem Gebiet wird der jeweilige Grundeigentümer gemäß den Richtlinien der Kammer für Land- und Forstwirtschaft für Flurschäden und Ernteentgang von der WG entschädigt. Die Vermessung der beanspruchten Flächen wird von der WG nur dann anerkannt, wenn bei der Vermessung ein Beauftragter der WG anwesend war.

## § 11 SCHÄDEN:

Durch die Errichtung von Hauptleitungen oder Anschlußleitungen/Hauszuleitungen bzw. durch Reparaturen dürfen den Mitgliedern keine Schäden erwachsen. Eventuell auffretende Schäden sind von den Verursachern gem. den einschlägigen Rechtsvorschriften zu beheben bzw. zu vergüten. Das Zuwiderhandeln von Mitgliedern der WG ist gem. den Satzungen zu behandeln (Haftung, Schiedsgericht, Wasserrechtsbehörde). Ferner steht es dem Ausschuß frei, den üblichen Rechtsweg durch Beschluß zu beschreiten.

### § 12 WASSERBEZUG, WASSERRECHNUNG, MAHNWESEN:

Das jeweilige Mitglied der WG hat das Recht auf Wasserbezug in dem von der Bewilligung ausgesprochenen Ausmaß und für den bewilligten Zweck. Alle Änderungen sind bewilligungspflichtig (siehe oben § 2 u. § 3). Die Weiterleitung von Wasser auf andere Liegenschaften, Grundstücke, Gebäude oder Anlagen ist verboten. Nichtmitglieder (z.B. Pächter, Mieter u.ä.) können von der WG auf Beschluß des Ausschusses versorgt werden, wenn diese Nichtmitglieder alle Rechtsvorschriften der WG, insbesondere diese Wasserleitungsordnung, vor der Herstellung des Anschlusses durch Vertrag anerkennen (Wasserlieferungsvertrag). Jedes von der WG bezogene Wasser ist durch einen Wasserzähler zu messen (siehe oben § 6). Jedes zu Unrecht bezogene Wasser ist mit dem dreifachen Tarif zu berechnen, wobei sich die WG wasserrechtliche, strafrechtliche und zivilrechtliche Schritte vorbehält. Alle Tarife der WG werden von der Genossenschaftsversammlung (Generalversammlung) gem. § 8 der Satzungen beschlossen. Die Wasserzähler werden einmal pro Jahr, und zwar im Sommer abgelesen. Die Mitglieder bzw. Wasserbezieher erhalten dann einmal pro Jahr eine Wasserrechnung, wobei halbjährlich eine Akontozahlung für das bereits verbrauchte Wasser gem. dem Verbrauch des Vorjahres vorgeschrieben werden kann. Die Wasserrechnung ist gem. § 6 Abs. 5 der Satzungen binnen zwei Wochen ab Erhalt zu begleichen. Wird dieser Termin versäumt, so erhält das Mitglied eine Mahnung, bei Bedarf eine zweite im Abstand von ca. zwei Wochen. Wird die Rechnung auch nach zwei Mahnungen nicht beglichen, dann erhält das Mitglied nach weiteren zwei Wochen eine dritte und letzte Mahnung, mit der die letzte Zahlungsfrist bestimmt und die gerichtliche Eintreibung mittels Rückstandsausweis gem. § 84 Wasserrechtsgesetz angekündigt wird. Wird die Rechnung zum letzten festgesetzten Termin nicht beglichen, dann ist der Betrag gerichtlich einzutreiben. Es sind die von der Genossenschaftsversammlung (Generalversammlung) beschlossenen Mahngebühren und die üblichen Bank-Verzugszinsen zu berechnen, mindestens 1% pro Monat. Diese Vorgangsweise gilt auch für alle sonstigen Rechnungen und Gebührenvorschreibungen der WG an ein Mitglied oder einen Wasserbezieher oder einen genannten Bevollmächtigten (siehe § 1).



Können Wasserzähler wegen Defekts nicht abgelesen werden, dann ist der Durchschnittsverbrauch der letzten drei Jahre für die Berechnung heranzuziehen. Ist durch ein Leitungsgebrechen ab einschließlich der Hauszuleitung/Anschlußleitung (ohne Straßenventil) ein höherer Verbrauch entstanden, so ist auch dieser höhere Verbrauch zu bezahlen, weil die Mitglieder/ Wasserbezieher verpflichtet sind, ihre Leitungen und Anlagen in Ordnung zu halten (siehe § 4).

Für die ordnungsgemäße Bezahlung aller Rechnungen haftet grundsätzlich das jeweilige Mitglied bzw. der Zahlungsverpflichtete. Aus verrechnungstechnischen Gründen können Wasserrechnungen im Einvernehmen mit dem Mitglied auch an Pächter/Mieter ausgestellt werden. Das ändert jedoch nichts an der Zahlungsverpflichtung des jeweiligen Mitglieds. Mehrere Eigentümer einer Liegenschaft haften zu ungeteilter Hand (siehe § 1), Eigentümerwechsel sind unverzüglich zu melden. Jeder neue Eigentümer einer von der WG versorgten Liegenschaft oder Anlage wird automatisch Mitglied der WG. Jede Verpflichtung gegenüber der WG ist gem. § 80 Wasserrechtsgesetz eine Grundlast, die auf den neuen Eigentümer übergeht.

## § 13 SUBZÄHLER:

Jedem Mitglied steht es frei, nach dem Wasserzähler von einem befugten Installateur z.B. zur getrennten Abrechnung der Kanalgebühr usw. einen Subzähler einbauen zu lassen. Diese Subzähler sind der WG zu melden, sodaß diese Wassermengen gegebenenfalls bei der Meldung des Wasserverbrauchs an die Gemeinde (Kanalgebühr) abgezogen werden können (z.B.Gartenwasser). Die ordnungsgemäße Wartung und die Eichtung der Subzähler obliegt dem Mitglied.

#### § 14 HYDRANTEN:

Die an das Versorgungsnetz der WG angeschlossenen öffentlichen Hydranten dienen in erster Linie der Lieferung von Feuerlöschwasser. Die Errichtung und die Erhaltung dieser Hydranten fällt gem. § 15 der Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973, LGBI. Nr. 118/1973, in der geltenden Fassung, in die Zuständigkeit der Marktgemeinde Grödig. Die Installationsarbeiten bei der Errichtung, Wartung und Reparatur der Hydranten sind gemäß den Satzungen vom Wassermeister im Einvernehmen mit der Marktgemeinde Grödig durchzuführen und der Marktgemeinde Grödig direkt zu verrechnen. Die Grabungsarbeiten können von der Marktgemeinde Grödig im Einvernehmen mit der WG vergeben werden.

Die Entnahme von Feuerlöschwasser ist der Feuerwehr vorbehalten. Es ist nur geschultes Personal einzusetzen. Aus den Hydranten darf das Wasser nicht angesaugt werden. Für Feuerwehrübungen ist das Einvernehmen mit der WG herzustellen. Sonstige Wasserentnahmen aus Hydranten können von der WG und nur im vorhinein bewilligt werden, damit vom Obmann oder Obmannstellvertreter die Entnahmehydranten bestimmt werden können und die Verrechnung des Wassers festgelegt werden kann. Für alle Schäden haftet der Bewilligungswerber, Schäden sind sofort dem Obmann zu melden.

Eigene Feuerlöschhydranten von Mitgliedern bzw. Wasserbeziehern bedürfen der Bewilligung der WG, wobei das Einvernehmen mit der Marktgemeinde Grödig und der Freiwilligen Feuerwehr Grödig herzustellen ist. Solche private Hydranten dürfen nur zu Feuerlöschzwecken verwendet bzw. zu Wartungszwecken in Betrieb gesetzt werden. Das über solche Hydranten abgegebene Wasser muß von einem Wasserzähler gezählt werden und ist zum festgelegten Tarif zu verrechnen.

### § 15 UNTERBRECHUNG ODER EINSCHRÄNKUNG DER WASSERLIEFERUNG:

Die WG kann die Wasserlieferung ausnahmsweise einschränken oder unterbrechen bei Fällen höherer Gewalt, zur Brandbekämpfung, bei Schäden an Anlagen und Leitungen, nötigen Reparaturen, Neuerrichtungen von Anlagen und Leitungen und bei akutem, nicht sofort behebbarem Wassermangel. Zur Brandbekämpfung muß nötigenfalls der gesamte Wasservorrat der WG zur Verfügung gestellt werden. In solchen Fällen höherer Gewalt kann der Obmann die nötigen Anordnungen treffen und auch die übliche Wasserversorgung drosseln oder unterbinden oder z.B. bei akutem Wassermangel bzw. bei Schäden an den Anlagen die Verwendung von Wasser für bestimmte Zwecke untersagen (z.B.Gartenspritzen, Autowaschen, Betreiben von laufenden Brunnen und Schwimmbecken usw.).

Alle Einschränkungen oder Unterbrechungen sind auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken und sofort aufzuheben, wenn der Grund für die Maßnahmen weggefallen ist. Maßnahmen sind, wenn dies zeitlich möglich ist, anzukündigen bzw. der betroffenen Bevölkerung nach Beginn der Maßnahmen so bald wie möglich in geeigneter Form bekanntzumachen.

Solche Einschränkungen haben keinen Einfluß auf Wasserrechnungen und berechtigen die Mitglieder bzw. Wasserbezieher weder zu Abzügen noch zur Verweigerung von Zahlungen oder zu irgendwelchen Forderungen an die WG.



## § 16 SCHLUBBESTIMMUNGEN:

Diese Wasserleitungsordnung und Betriebsordnung gemäß § 8 der Satzungen der WG Grödig wurde auf der Grundlage des Wasserrechtsgesetzes, der Satzungen der WG und der Muster-Wasserleitungsordnung der Österr. Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (ÖVGW) W 20 vom Juli 1988 sowie nach Beratungen mit Experten und im Ausschuß der Wassergenossenschaft Grödig erstellt und am 17.3.1989 von der Generalversammlung (Genossenschaftsversammlung) der Wassergenossenschaft Grödig beschlossen.

Sie ist am 30.3.1989 von der zuständigen Wasserrechtsbehörde (Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. 1), Zl. 1/01-1641/57-1989, zustimmend zur Kenntnis genommen worden und am 1.4.1989 in Kraft getreten.

Grödig, 2.4.1989 Für die Wassergenosssenschaft Grödig:

OBMANN DR. FRANZ SPECHTLER EH.

**OBMSTV. OTTO BRENINGER EH.**